

**Entwurf für eine Änderung des Art. 3 Abs. 2 B-VG**  
(Stand: 29.03.2004)

Dem Art. 3 Abs. 2 B-VG wird folgender Satz angefügt:

„Für eine nur geringfügige Änderung des Bundesgebietes genügen jedoch übereinstimmende einfache Gesetze des Bundes und des betroffenen Landes; für eine nur geringfügige Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes genügen übereinstimmende einfache Gesetze der betroffenen Länder.“

Begründung:

Der Kernbereich des derzeit geltenden Art. 3 Abs. 2 B-VG soll wegen des engen Zusammenhanges mit dem bundesstaatlichen Prinzip nicht angetastet werden. Änderungen des Bundesgebietes (womit gleichzeitig eine Änderung von wenigstens eines Landesgebietes einher geht) sowie Änderungen der Grenzen der Landesgebiete innerhalb des Bundesgebietes (d.h. ohne Änderungen der Außengrenzen) sollen grundsätzlich weiterhin – „abgesehen von Friedensverträgen“ – nur im Wege paktierter Verfassungsgesetzgebung, also durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder, möglich sein.

In der Praxis werden das Bundesgebiet bzw. die Landesgrenzen vielfach nur geringfügig geändert. Diese geringfügigen Änderungen berühren den Kernbereich des Art. 3 Abs. 2 B-VG nicht. Um derartige Änderungen in der praktischen Abwicklung einfacher zu gestalten, sollen die rechtlichen Erfordernisse für sie herabgesetzt werden. Bei geringfügigen Änderungen des Bundesgebiets soll anstelle einer paktierten Verfassungsgesetzgebung eine paktierte einfache Gesetzgebung des Bundes und des betroffenen Landes (bzw. der betroffenen Länder) genügen. Bei einer bloß geringfügigen Änderung von Landesgebieten an einer Binnengrenze erscheint die Mitwirkung des Bundes(verfassungs)gesetzgebers überhaupt entbehrlich und kann überdies mit einer paktierten einfachen Gesetzgebung der betroffenen Länder das Auslangen gefunden werden.

Eine Änderung kann nur dann als „geringfügig“ im Sinne der vorliegenden Regelung angesehen werden, wenn

- die Änderung einen Austausch annähernd gleich großer Flächen bewirkt, d.h. dass der durch die Änderung dem Landesgebiet (bzw. dem Bundesgebiet) abhanden gekommenen

- 2 -

Fläche eine in etwa gleich große durch die Änderung hinzu gekommene Fläche entspricht, und überdies

- weder die abhanden noch die hinzu gekommene Fläche ein absolutes Ausmaß von einem halben Quadratkilometer übersteigt.

Die vorliegende Neuregelung betrifft lediglich geringfügige „Änderungen“ des Gebietes, nicht aber Klarstellungen bestehender, bisher aber nicht exakt festgelegter Grenzen; diese sind keine Grenzänderungen.